

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

### **Geschichte der Säkularisation in Frankfurt a. M.**

**Gerhard, Ernst Georg**

**Paderborn, 1935**

Einleitung

## Einleitung

### Die Vorgeschichte der Säkularisation in Frankfurt

In den Revolutionskriegen am Ende des 18. Jahrhunderts kündigte sich das Auseinanderfallen des deutschen Reichsverbandes immer sichtbarer an. Wie jeder Einzelstaat, so suchte auch die Reichsstadt Frankfurt ihre politische und wirtschaftliche Existenz um jeden Preis zu retten. Als die französischen Revolutionsarmeen bei ihrem Einfall in deutsches Gebiet aus der als reich bekannten Stadt hohe Kontributionen erpreßten, entschied sich der Frankfurter Rat, um den wirtschaftlichen Ruin zu vermeiden, zu einem Einvernehmen mit Frankreich. Im Dezember 1796 schloß die Reichsstadt mit der Republik einen Geheimvertrag ab, der Frankfurt gegen größere Geldzahlungen Neutralität und künftige Selbständigkeit verbürgte. Seitdem blieb die Politik Frankfurts — von einigen Schwankungen abgesehen — immer franzosenfreundlich. Dies zeigte sich deutlich auf dem Rastatter Kongreß, wo die Vertreter der Reichsstadt, wenn auch mit innerem Widerstreben, auf der Seite Frankreichs standen, sehr zum Verdruß der kaiserlichen Abgesandten<sup>1</sup>.

Auf diesem Kongreß war der Grundsatz der Säkularisierung geistlicher Güter in Deutschland aufgestellt worden. Nach dem Abschluß des Friedens von Luneville im Jahre 1801 sollte nun zur Ausführung geschritten werden. In Frankfurt dachte zunächst niemand daran, daß sich die Stadt an dem Säkularisationsgeschäft beteiligen solle. Die einzige Sorge blieb die Erhaltung ihrer politischen Selbständigkeit, und die war nach den Erklärungen der maßgebenden Instanzen in Paris gegen aufkommende Annexionsgelüste von Nachbarfürsten gesichert. Man rechnete ebenso bestimmt mit dem Fortbestand der in Frankfurt befindlichen Stifte und Klöster, wie man es für selbstverständlich

---

<sup>1</sup> Vgl. Kracauer III 142 ff., V 232 ff. und VI 253 ff.

hielt, daß die Häuser und Güter, die auswärtige Stifte und Klöster in Frankfurt besaßen, den betreffenden Fürsten zufielen. Nur wollte man nicht, daß sich diese Fürsten in der Reichsstadt festsetzten und neue Ausnahmerechte verlangten; vielmehr wünschte man jetzt die endgültige Beseitigung der Immunitäten, durch die sie bisher schon genug die Hoheitsrechte der Stadt eingeschränkt hatten.

Erst Ende August 1802, als die Reichsdeputation in Regensburg bereits einen Entschädigungsplan der vermittelnden Mächte beraten sollte, trat in der Stimmung des Frankfurter Rates ein Umschwung ein. Durch die Mitteilungen des bei der Reichsstadt beglaubigten französischen Residenten Hirsinger war bekannt geworden, daß die geistlichen Besitzungen in Frankfurt sämtlich säkularisiert und von anderen Fürsten, besonders von Hessen-Kassel, heiß begehrt würden. Jetzt wollte auch der Rat der Reichsstadt nicht mehr zurückstehen. Rasch sandte man einen Vertreter, den Syndikus Schmid, mit weitgehenden Vollmachten nach Paris. Schmid trieb die Säkularisationspolitik der Reichsstadt stürmisch vorwärts. In Paris trat er, von dem Frankfurter Geschäftsträger Konrad Abel<sup>1</sup> unterstützt, in einen wirksamen Wettbewerb mit den dort schon lange „arbeitenden“ deutschen Fürstenvertretern. Durch sein zielbewußtes Vorgehen und die „reellen Erkenntlichkeiten“, die er austeilte, erweckte er bei Talleyrand Interesse für seine Heimatstadt und zog, mit Empfehlungsschreiben ausgerüstet, zuversichtlich nach Regensburg, wo bald die Entscheidung fallen sollte. Hier am 4. Oktober angekommen, mußte er aber zu seinem Schrecken erfahren, die Beute sei schon so ziemlich verteilt, ohne daß sich der Frankfurter Reichstagsgesandte gerührt habe. Zwar ging Frankfurt nicht leer aus. Aber die weiteren Vorstellungen Schmidts bei den französischen und russischen Bevollmächtigten hatten zunächst keinen Zweck. Der von ihnen eben erst umgeänderte Entschädigungsplan wurde der Reichsdeputation erneut vorgelegt und von ihr am 9. Oktober genehmigt. Darin wurde die Selbständigkeit und künftige Neutralität Frankfurts garantiert; die Reichsstadt durfte sämtliche Stifte und Klöster ihres Gebietes mit allen Gütern und Gefällen säkularisieren, verlor aber ihre Hoheits-

---

<sup>1</sup> Abel war im Frühjahr 1802 auf Veranlassung Hirsingers in Paris angestellt worden, wo er bisher im Dienste Württembergs gestanden hatte. Mit dem Frankfurter Syndikus Schmid war er verschwägert.

rechte über die beiden Dörfer Soden und Sulzbach<sup>1</sup> und mußte eine jährliche Rente von 55 000 Gulden zahlen.

Den zähen Bemühungen Schmidts, zu dessen Unterstützung die Stadt inzwischen den Bankier Bethmann<sup>2</sup> und Kanzleidirektor Boehmer<sup>3</sup> nach Regensburg gesandt hatte, gelang es aber doch

<sup>1</sup> „Soden und Sulzbach, zwey wegen ihrer Bäder und Salinen sowohl als wegen ihres inneren Wohlstandes sehr vorzügliche Dörfer, waren eigentlich freye Reichsdörfer, von welchen aber Churmainz und die Stadt Frankfurt Schutz- und Schirmherren waren, d. h. sich für Besitzer, jeder zur Hälfte, ansahen.“ Gaspari, Der Deputations Receß II 127.

<sup>2</sup> Simon Moritz von Bethmann, seit 1799 Mitglied der Bürgerschaftsvertretung, war seiner Vaterstadt des öfteren durch die Ausführung diplomatischer Aufträge, zumal wenn sie nicht einen amtlichen Charakter tragen sollten, sehr nützlich. Als russischer Konsul und Hofrat (seit 1802) konnte er jetzt in Regensburg einen starken Einfluß ausüben. Vgl. Pallmann, Simon Moritz von Bethmann 179 ff.; Kracauer VI 253 ff.

<sup>3</sup> Carl Ludwig Boehmer, der Vater des Historikers Johann Friedrich Böhmer (sie schrieben ihren Namen verschieden), war 1744 in Pfalz-Zweibrücken geboren, ging 1792 an das Reichskammergericht zu Wetzlar und kam ein Jahr später nach Frankfurt, wo er als Kanzleirat, später als Kanzleidirektor bis 1816 tätig war und ein Jahr darauf gestorben ist. Vgl. Janssen, Joh. Friedrich Böhmer's Leben, Briefe und kleinere Schriften I 4 ff. — In der kritischen Zeit nach 1800 verwandte ihn der Rat der Reichsstadt mehrmals zu diplomatischen Missionen. Ein Mann von rastlosem Arbeitseifer, ja von draufgängerischer Art, ist er als „Diplomat“ eine eigenwüchsige Figur unter den Frankfurter Politikern der Säkularisationszeit. In einem Briefe aus Regensburg (29. Dezember 1802) nennt er sich einen Mann, „der kein größeres Glück kennt, als das Beste seiner Vaterstadt zu befördern, der von diesen Gesinnungen begeistert sein muß, wenn er dasjenige erreichen soll, was man ihm bei denen delikaten Verhältnissen dahier committirt hat, der immer Mut genug behalten und sich selbst geben muß, um die Hindernisse zu überwinden, welche diesem Zweck entgegenstreben, der sich selbst manches dabey gefallen lassen muß, wozu seine Geduld außer sothanen Verhältnissen nicht hineinreichen würde“. Aber dem begeisterten Patrioten hat doch zu sehr die Geduld und das Feingefühl des Diplomaten gefehlt. Kostbar zu sehen, wie aus seinen geheimen Plänen, die er in wichtigtuender Art schmiedet, doch nichts wird, weil sie — natürlich durch die Schuld anderer — in aller Welt bekannt und in den Zeitungen mit Behagen ausgeplaudert werden. Belustigend schon seine Erregung über „disharmonische Schritte“ der Frankfurter Abgesandten in Paris, die seine Politik durchkreuzen. Und geradezu grotesk seine Beschwerden gegen die „Monitoria“, die er aus Frankfurt erhält und die „ein Mann von Ehre nicht verträgt“. Wiederholt verlangt er daher seine Abberufung von dem „verwünschten Posten“, sehnt sich nach Erlösung von der „Galeere“, will durch „eine gescheiterte Person“ ersetzt sein, da seine Ansichten doch nicht „den hohen Beifall“ erhalten. Aber die Frankfurter lassen ihn dennoch nicht fallen, nehmen seine Ratschläge auch weiterhin mit Auswahl an, beruhigen ihn immer wieder, spenden ihm sogar einmal

noch, einige Vorteile für Frankfurt hinzuzugewinnen. In dem neuen Entschädigungsplan der vermittelnden Mächte vom 15. November 1802<sup>1</sup>, den die Reichsdeputation am 23. November als Hauptschluß annahm<sup>2</sup>, bekam Frankfurt auch alle in der Stadt gelegenen Dependenz (Güter und Gefälle) auswärtiger geistlicher Korporationen außer dem Kompostell des Mainzer Kurfürsten, ferner noch ausdrücklich das Stift von Mockstadt. Den Wert dieser der Reichsstadt neu zugewiesenen Güter schätzten die in Regensburg weilenden Abgeordneten Frankfurts auf ein Kapital von mehr als 250 000 Gulden<sup>3</sup>. Weiterhin wurde die der Reichsstadt aufgeladene Rentenlast um 21 000 auf 34 000 Gulden ermäßigt. Zu diesen Bestimmungen fügte die letzte Fassung des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803<sup>4</sup> (§§ 3, 27, 37) nichts wesentlich Neues hinzu.

Die Säkularisierung der katholischen Kirchengüter brachte der Reichsstadt Frankfurt einen großen materiellen Gewinn, lud ihr aber auch bedeutende Lasten auf. Außer dieser finanziellen Seite hat die Säkularisation in Frankfurt noch eine kirchenpolitische: Die Ordnung der Finanzfragen entfachte einen heftigen Streit über das grundsätzliche Verhältnis von Staat und Kirche, eine Frage, die der Geschichte der Säkularisation in Frankfurt eine besondere Prägung gibt.

---

nach einem Erfolg ein Stück Wein (s. Abschn. 1 Kap. 1 § 3a). Er nimmt es „dankbar als einen Beweis der Zufriedenheit“ an, aber schon drei Tage darauf beklagt er sich von neuem über die ihm erteilten Monitoria. Kein Wunder, daß dieser „Partikularabgeordnete“ aus Frankfurt, der durch seinen Ehrgeiz und von seinen Auftraggebern zu Erfolgen gedrängt wird, den französischen und russischen Vertretern in Regensburg oft lästig wurde. Sie ließen es ihn auch in grober Weise merken (vgl. Kracauer VI 301) und hatten es lieber mit der glatteren und vornehmeren Art Bethmanns zu tun. Ugb D 38 Nr. 38; Revol. 284.

<sup>1</sup> Beil. RD. III 67 ff.

<sup>2</sup> Prot. RD. II 575 ff.

<sup>3</sup> Bericht von Bethmann und Boehmer aus Regensburg, 19. November 1802. Revol. 284.

<sup>4</sup> Der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 (zit. RDH.) ist abgedruckt in: Prot. RD. II 846 ff., ferner in einem zu Frankfurt a. M. 1803 erschienenen Sonderdruck, beidesmal mit der französischen Fassung, soweit diese erschienen ist. Der deutsche Text allein ist abgedruckt in: Walter, *Fontes Juris Ecclesiastici*, Bonn 1861, 138 ff.